

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 (1) Nr. 4. BbgBiberV für den zu MOL gehörenden Teil des Oderbruchs

Auf Grund § 1 (1) Nr. 4. BbgBiberV erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 30 (1) BbgNatSchAG untere Naturschutzbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in den als Anlagen 1 bis 4 beigelegten Karten entsprechend gekennzeichneten Gewässerabschnitte werden als Gewässer im Sinne von § 1 (1) Nr. 4. BbgBiberV festgelegt. Die Karten sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

(2) Diese Allgemeinverfügung richtet sich **ausschließlich** an die im zum Landkreis Märkisch-Oderland und zum Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbands Oderbruch gehörenden Teil des Oderbruchs tätigen Personen im Sinne von § 4 BbgBiberV.

(3) Für die in Abs. 2 genannten Personen, den GEDO, das MLUL, das LfU und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen steht auf den Internetseiten des Landkreises Märkisch-Oderland auch ein Kartendienst mit Darstellung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gewässer zur Verfügung.

II. Befristung

Die Geltung dieser Allgemeinverfügung endet mit Ablauf des 31.12.2019.

III. Sofortige Vollziehung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4. VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

V. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf des Bescheides (insgesamt oder in Teilen) vor.

VI. Kosten, Gebühren

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu I.:

Gemäß § 1 (1) Nr. 4. BbgBiberV gelten die Bestimmungen der BbgBiberV über die in § 1 (1) Nrn. 1. – 3. genannten Anlagen und Böschungen hinaus auch an Abschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben, die von den unteren Naturschutzbehörden festgelegt wurden. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da der Adressatenkreis (d. h. die Personen i. S. v. § 4 BbgBiberV) zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides nicht abschließend bekannt ist. Außerdem kann sich dieser Personenkreis während des Geltungszeitraums ändern.

Die Festlegung der in den Karten nach (1) und im Kartendienst nach (3) dargestellten Gewässer als Gewässer im Sinne von § 1 (1) Nr. 4. BbgBiberV wurde im Rahmen der seit April 2015 agierenden "Arbeitsgruppe Biber in MOL", an der neben dem MLUL, dem LfU, dem Bauernverband, dem GEDO und dem Landkreis MOL auch der BUND und der NABU als anerkannte Naturschutzverbände beteiligt sind, einvernehmlich abgestimmt. Es handelt sich durchweg um im Oderbruch gelegene Gewässerabschnitte, deren Funktionsfähigkeit zur Vermeidung bzw. Verminderung der möglichen Folgen klimatisch bedingter Oder- bzw. Binnenhochwässer für die Gesundheit der Bewohner des Oderbruchs unbedingt erforderlich ist.

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist auf Grund § 1 (1) Nr. 4. BbgBiberV als gemäß § 30 (1) BbgNatSchAG untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen ist gemäß § 63 (2) Nrn. 1. u. 5. BNatSchG sowie § 36 Nr.3. BbgNatSchAG vor meinen Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Das Ergebnis ist in die Entscheidungen eingeflossen.

Der Naturschutzbeirat wurde gem. § 35 (1) S. 3 BbgNatSchAG in die Vorbereitung meiner Entscheidungen einbezogen. Das Ergebnis ist in die Entscheidungen eingeflossen.

Zu II.:

Die Befristung erfolgt auf Grund § 36 (2) Nr. 1. VwVfG. Sie ist erforderlich, weil die Geltung der BbgBiberV und damit der wesentlichen Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ebenfalls mit Ablauf des 31.12.2019 endet.

Zu III.:

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Der Hochwasserschutz ist ein öffentliches Interesse, das den Interessen des Artenschutzes und der sonstigen von diesem Bescheid berührten Belange des Naturschutzes im Range vorgeht. Eine kritische Hochwassersituation kann jederzeit eintreten. Die sofortige Vollziehung der Bestimmungen dieses Bescheids ist daher

unbedingt geboten.

Zu IV.:

Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu V.:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund § 36 (2) Nr. 3. i. V. mit § 49 VwVfG.

Zu VII.:

Die Festsetzung erfolgt auf Grund § 41 (4) VwVfG.

Wichtiger Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 39 (2) Nr. 1. BbgNatSchAG. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 (2) Nr. 1. BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:

- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 03), ber. 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 26) i. d. zzt. gültigen Fassung
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. d. Art. 1 G. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch V v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- BbgBiberV: Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber [*Castor fiber*] (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) vom 7. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 21)
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bekanntm. v. 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geändert d. Art. 5 G. v. 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zul. geänd. d. Art. 1 G v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Märkisch Oderland, Fachbereich I, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Fachdienst Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind

besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de> aufgeführt sind.

Seelow, den 22.08.2016

gez.G. Schmidt
Landrat